

Beschluss vom 22. April 2008

**Kleine Anfrage 12/2008
betreffend Streptomycin Einsatz (Antibiotika) im Kanton Schaffhausen**

In einer Kleinen Anfrage vom 24. März 2008 hält Kantonsrat Richard Bühler fest, dass gemäss einer durch das Bundesamt für Landwirtschaft veröffentlichten Liste die Schaffhauser Gemeinden Gächlingen, Dörflingen und Ramsen zu denjenigen Gemeinden zählen, in welchen es möglicherweise zu einem Einsatz von Streptomycin zur Bekämpfung des Feuerbrandes kommt. Er weist in diesem Zusammenhang auf die in der Bevölkerung verbreitete Besorgnis über die Verwendung von Antibiotika in der Umwelt und die damit verbundene Gefahr der Bildung von Resistenzen hin und stellt verschiedene Fragen über die vorgesehenen Massnahmen zur Verhinderung des Eintrages von Streptomycin oder streptomycinresistenten Bakterien sowie die Information und den Schutz der Öffentlichkeit und der Konsumenten.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Zur Bekämpfung des Feuerbrandes darf Streptomycin im Jahr 2008 im Kanton Schaffhausen in drei Obstanlagen unter bestimmten Auflagen auf der Basis eines offiziellen Warndienstes während der Blütezeit eingesetzt werden. Der Kanton Schaffhausen, die Imker und die Obstproduzenten unternehmen alles, damit kein kontaminierter Honig in den Verkauf gelangt. Aufgrund der Anwendung von Streptomycin zur Blütezeit und der für das Produkt zu erwartenden Abbauraten von drei bis vier Tagen ist im Gegensatz zum Honig auf den reifen Früchten mit keinen Rückständen zu rechnen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welche Massnahmen zur Verhinderung des Eintrages von Streptomycin und/oder Streptomycinresistenten Bakterien in die Spitäler, in die Esswaren (wie z.B. Honig etc.) ergreift der Regierungsrat?*

Streptomycin gelangt in den USA, in Kanada und in bestimmten Bundesländern Deutschlands bereits seit längerem zur Anwendung. Erfahrungen aus den USA, wo Streptomycin bereits seit 1950 eingesetzt wird, zeigen, dass der Streptomycineinsatz zu resistenten Bakterienstämmen führt. Aus humanmedizinischer Sicht ist weniger die Resistenzbildung gegen Streptomycin selbst, als vielmehr eine Kreuzresistenz gegen andere Antibiotika

das Problem. Resistente Keime lassen sich nur durch den Verzicht auf den Einsatz von Streptomycin verhindern.

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz, das für die Kantone AR, AI, GL und SH zuständig ist, beteiligt sich seit Jahren an Messkampagnen im Bodenseeraum (IBK-Projekt) zur Untersuchung von Honig auf die Belastung mit Streptomycin. Die Ergebnisse publiziert es regelmässig in seinen Jahresberichten. Auch in den Medien ist verschiedentlich darüber berichtet worden. Vereinzelt, positive Befunde waren aus Gebieten, in denen Streptomycin zugelassen ist (Vorarlberg, Baden-Württemberg und Bayern), zu verzeichnen. So konnte im Jahre 2005 in 4 von 150 Honigproben aus dem Bodenseeraum das Antibiotikum nachgewiesen werden. Durch strikte Vorgaben können die positiven Befunde begrenzt werden.

Das Lebensmittelrecht verlangt von Lebensmittelproduzenten eine Selbstkontrolle. Im vorliegenden Fall bedeutet dies für die Imker, dass sie ihren Honig auf Rückstände von Streptomycin untersuchen lassen müssen, wenn sie einen Bienenstand im Umkreis von 3 km von der Anwendung stationiert haben. Der Honig gilt als einwandfrei, wenn der Streptomycingehalt unter dem Toleranzwert von 0.02 mg/kg gemäss Fremd- und Inhaltsstoffverordnung liegt. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz hat im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit den anderen kantonalen Laboratorien die notwendigen Analysekapazitäten reservieren lassen. Die Kosten für die Selbstkontrolle werden vom Kanton getragen. Der Obstverband hat mit den Imkern auf freiwilliger Basis eine Limite von 0.01 mg/kg für den Rückkauf und die Vernichtung von kontaminiertem Honig vereinbart. Dadurch soll ein zu grosser Imageschaden des Schweizer Honigs, der als naturbelassen gilt, vermieden werden.

Obwohl die Kontrolle des Honigs gemäss Lebensmittelrecht in der Verantwortung der Lebensmittelproduzenten und damit vorliegend der Imker liegt, hat das federführende Landwirtschaftsamt die im kantonalen Bienenzüchterverein organisierten Imker direkt mit einem Brief am 10. März 2008 über die Sachlage informiert. Die nicht organisierten Imkerinnen und Imker wurden per Zeitungsartikel in den Schaffhauser Nachrichten vom 13. März 2008 dazu aufgerufen, sich beim Landwirtschaftsamt bis Ende März zu melden.

- 2. Wie gedenkt er die Öffentlichkeit zu informieren, wenn das Streptomycin gespritzt wird so dass sich keine Spaziergänger oder Kinder von der Abdrift betroffen werden und wie gedenkt er die gespritzten Plantagen abzusichern, dass sie nicht betreten werden können?*

Im Kanton Schaffhausen sind lediglich drei Obstanlagen vom Einsatz mit Streptomycin betroffen, je eine in Gächlingen, Dörflingen und Ramsen. Hochstamm-Obstbäume generell oder Anlagen, die ausserhalb der speziell erwähnten Gemeinden liegen, dürfen nicht mit Streptomycin behandelt werden.

Das Risiko für Spaziergänger, ungewollt mit Streptomycin in Kontakt zu kommen, ist äusserst gering. Streptomycin darf nicht bei windigem Wetter eingesetzt werden, sodass nicht mit einem Abdrift von mehr als 50 Metern gerechnet werden muss. Hinzu kommt, dass alle im Kanton Schaffhausen betroffenen Obstanlagen zum Schutz gegen Wildtiere bereits umzäunt und nicht frei zugänglich sind.

Der Zeitpunkt der Blütebehandlung richtet sich sodann nach dem Wetter (Temperatur und Niederschläge). Der offizielle Warndienst, welcher die Einsatzzeitpunkte für Streptomycin festlegt, informiert die betroffenen Obstbauern einen halben Tag bis längstens drei Tage im Voraus. Der Einsatz von Streptomycin erfolgt somit sehr kurzfristig. Breit angelegte Informationskampagnen sind daher nicht möglich und auch unverhältnismässig.

3. *Gibt es eine Deklarationspflicht für diese Behandlung, damit sich der Konsument klar ausdrücken kann, wie er gerne seine Früchte behandelt haben will oder nicht?*

Die Einführung einer Deklarationspflicht für Obst aus streptomycinbehandelten Obstbaugebieten liegt in der Kompetenz des Bundes. Da die Anwendung von Streptomycin in den Obstanlagen zur Blütezeit erfolgt und auf den reifen Früchten keine Rückstände mehr nachweisbar sind, ist eine Deklarationspflicht aus wissenschaftlicher Sicht nicht angezeigt. Zudem müsste diese auf alle Produkte, also auch auf Importware angewendet werden. Dies würde aber ein unzulässiges technisches Handelshemmnis darstellen.

Schaffhausen, 22. April 2008

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger